

V K
1883



Du

zu

D

Der

D

In

144, 7.



Vk
1885

Des
Durchlauchtigsten Chur-Fürstens
zu Sachsen/ Marggrafens in Ober- und
Nieder-Lausitz/ und Burggrafens zu
Magdeburg ꝛc.

Gnädigste CONFIRMATION
über

Derer Herren Stände vom Land und Städten
im Marggrasthum Ober-Lausitz aufgerichteten

Besinde Ordnung

So

Zu männigliches Wissenschaft in offenen Druck
ausgefertiget und publiciret worden.



BUDJESZIN/

In der Chur-Fürstl. Sächsis. Haupt-Sechs-Stadt gedruckt bey
Andreas Richtern/ im Jahr Christi/ 1689.

80

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

se
se
in
se
M
O





W **A**n **D** **E**r **S** **E**n **D** **n**a-
den **M** **J** **R** **J**ohann **G** **e**org
der **D** **r**itte / **H** **e**rkog zu **S** **a**ch-
sen / **F** **u**lich / **G** **l**ebe und **B** **e**rg / **r**. des
H **e**il. **R** **o**mischen **R** **e**ichs **E** **r**ch-**M** **a**r-
schall und **S** **h**ur-**F** **u**rst / **L** **a**nd-**G** **r**aff
in **T** **h**uringen / **M** **a**rg-**G** **r**aff zu **M** **e**is-
sen / auch **O** **b**er- und **N** **i**eder-**B** **a**usitz /
B **u**rg-**G** **r**aff zu **M** **a**gdeburg / **B** **e**f \ddot{u} **r**-
steter **G** **r**aff zu **H** **e**neberg / **G** **r**aff zu
der **M** **a**rch / **K** **a**vensberg und **B** **a**rby /
H **e**rr zum **K** **a**venstein ;

A 2

Thun

Gesinde-Ordnung.

Ihun **K**und **J**edermänniglich/
was Gestalt Uns die Wohlgebohrnen / Ehrwürdi-
gen / Edlen / Besten / Ehrsamten und Weisen / Unse-
re Lieben Andächtigen und Getreuen / Herren / Präla-
ten und sämtliche Stände Unsers Marggraffthums
Ober-Lausitz / in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben / daß /
obwohl in der von weiland Kayser Rudolpho dem
Andern / Glorwürdigsten Andenckens / Anno 1597.
als Marggraffen in Ober-Lausitz / confirmirten Lan-
des-Ordnung / wegen des Gesindes / Ihres Gehorsams
und Dienstschuldigkeit in besagten Unserm Marggraff-
thumb nicht minder ganz löbliche Ordnung gemachet / als
auch von Ihnen / denen Ständen vom Land- und Städ-
ten / denen darwieder eingerissenen Mißbräuchen / durch
die / am Land-Tage Bartholomai Anno 1648. verfassete /
und / auf derselben gebührendes Ansuchen / vom damah-
ligen verordnet gewesenen Land-Boigt in offenen gedruck-
ten Patenten am 6ten Januarii Anno 1649. publicir-
ten Land-Tags-Schlüsse / nach Nothdurfft begegnet / den-
noch so wohl von denen Herrschafften als Unterthanen /
über den Muthwillen / Frech- und Bosheit des Gesindes /
Hinansetzung guter Ordnungen / und daß die vorige
Confusion wieder einreißen wolte / fast tägliche Qver-
len

Gesinde = Ordnung.

len sich ereignet / und dannenhero Sie diese mehr und mehr einschleichende Mißbräuche / durch gewisse Deputirte ihres Mittels untersuchen / und wie solchen am füglichsten zu remediren / und das Gesinde im Zaum und Gehorsam zuhalten / ein gewisses Gutachten verfassen lassen ; also lautend :

Ab wohl in der von weiland Kaysersl. Majestät Rudolpho II. Höchstlöblichster Gedächtniß Anno 1597. allergnädigst Confirmirten Landes = Ordnung / wegen des Gesindes / Ihres Gehorsams und Dienst = Schuldigkeit / ganz löbliche und gedenliche Ordnung gemachet / auch von denen Herren Land = Ständen denen darwieder eingerissenen Mißbräuchen / durch die am Land = Tage Bartholomäi und Elisabeth Anno 1648. aufgerichtete / und auf Ihr Ansuchen / von dem wohlseeligen Herrn Land = Voigte in offenen gedruckten Patenten / am 6. Januarii 1649. zu männiglichem Bissenschafft publicirte Land = Tags = Schlüsse / gnügsam begegnet worden ; So sind doch so wohl von Herrschafften als Unterthanen / über den Muthwillen / Frech = und

Gesinde = Ordnung.

Bosheit des Gesindes / und daß alle gutte Ordnungen von Ihnen aus den Augen gesetzt werden / und alles wieder in die vorige Confusion und Unordnung gerathen wolte / fast tägliche Querelen einkommen / dadurch wir / die gehorsambste Stände vom Land = und Städten / bewogen worden / in Berathschlagung zuziehen / wie solchen vom Tag zu Tage mehr und mehr einschleichenden Mißbräuchen / und daraus entstehenden Unheil / am füglichsten zu remediren / und das Gesinde in Gehorsam und Saum zu erhalten seyn möchte / und haben / bis auf

Ihrer Ehr = Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen. als Marggrafens in Ober = Lausitz / unsers gnädigsten Landes = Fürstens und Herrns /

Uns folgender Ordnung / wie es mit dem Gesinde / deren Lohn und Dienste in diesem Marggraffthum Ober = Lausitz / hinführo gehalten werden solle / verglichen / und darüber festiglich zuhalten vereinbahret / dergestalt und also:

I. Weil

Gesinde-Ordnung.

I.

Weil die Erfahrung bezeuget/ daß die Dienst-Bo-
then im Lande/ zumahl bey wohlfeilen/ und von Gott
mit einen reichlichen Zuwachse geseegneten Zeiten/ da-
rumb gar übel zubekommen/ oder mit gar hohen Lohne/
auff und auszusuchen/ weil viel ledige Manns- und
Weibs-Personen/ viel lieber Herren- und Dienstloß
für sich/ als Hausgenossen leben/ denn sich umb billiges
Lohn/ aufs Jahr vermiethen wollen; So soll solches
hinführo bey dergleichen Personen/ die Alters und
Gesundheit halber/ zu Arbeiten tüchtig/ (denn mit Ab-
gelebten/ Krancken oder Preßhassten/ es an sich selbst
andere Consideration hat/ und ihnen ihre Nahrung
und Aufenthalt/ anderer Gestalt/ den durch Herren
Dienst zusuchen nicht zuverweigern ist) gar nicht mehr
gestattet/ sondern von jedes Orts Obrigkeit/ auff die
Dienstlose Haus-Genossen/ Einkömmlinge
und Müßiggängere/ so entweder bey den Eltern
und Befreunden/ oder sonst hinn- und her auff der
Beeren-Haut liegen/ für sich frey dahin leben/ und
wann es dann zur Heu- und Getreidig-Erndte köm-
met/ die Haus-Wirthe mit unbilligen Tage-Lohn der-
gestalt/ daß sie hierdurch fast eben so viel/ als wann sie
das ganze Jahr umb gewöhnliches Lohn gedienet hät-
ten/

Gesinde-Ordnung.

ten/ davon tragen können/ übersehen/ fleißige Achtung gegeben/ sie zur Dienst Annehmung/ und in zwischen zur Arbeit alles Ernstes/ entweder mit Gefängniß/ oder einer namhaftten Geld-Busse angetrieben werden.

II.

Wie dann auch ohne der Herrschafft ausdrücklichen Vorbewust und Einwilligung/ denen Unterthanen keines weges zugestatten / sondern bey Vermeidung ernster Straffe zuverbiethen/ einige Ledige oder andere Personen/ und Herrenloß-Gesinde/ in dero Jurisdiction zum Haus-Genossen anzunehmen/ und zuzulden/ vielweniger ihres Gefallens zuhause und zu hegen; Gestalt so oft diesem Verboth zuwieder/ ohne der Herrschafft vorbewust/ ein Unterthener jemanden aufnehmen/ hausen und beherbergen wird/ derselbe allemahl seiner Obrigkeit Ein Neu-Schock zur Straffe zuerlegen schuldig seyn soll.

III.

Damit sich aber dergleichen müßige Personen/ als ob Sie zu keinen Dienste oder Arbeit gelangen könnten/ zu entschuldigen nicht Ursach haben mögen; So soll zu jedes Orts Obrigkeit gefallen stehen/ ihnen entweder Arbeit zugeben/ oder bey ihren Unterthanen Dienst zu ver-

Gesinde-Ordnung.

zu verschaffen/ und im Fall Sie sich dessen weigern/ oder nicht bald zu einem Jahres Dienste Gelegenheit seyn würde/ sollen Sie anderer Gestalt/ als Haus-Genossen/ weder angenommen/ noch im Dorffe geduldet werden/ als wann Sie der Herrschafft/ worunter Sie sich befinden/ wöchentlich Zwen Tage Dienste/ vor die blosser Kost/ so lange/ bis Sie einen gewissen Dienst-Herren/ bey denen Sie sich umb das ausgesetzte Lohn auff ein Jahr vermiethen sollen/ überkommen/ verrichten würden; Im fall der Verweigerung mögen Sie durch gebührenden Gerichts-Zwang darzu angestrenget werden.

IV.

Und weil kein geringer/ und zu Enervierung der Untertanen gereichender Mißbrauch ist/ wann das Gesinde nur auf ein halb- oder Viertel Jahr/ oder auch wohl gar auf etliche Wochen angenommen/ und auf Wochen oder Tage-Lohn gemiethet wird; So soll solches außer dem äußersten und unänderlichen Nothfall und Zustand eines jeden Hauswesens/ jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung der Obrigkeit/ und daß auch solchen falls kein Wochen- oder Tage-Lohn/ sondern nur bloß soviel/ als das ordentliche ausgesetzte Jahrs-Lohn pro rata temporis, sonst austräget/ gewilliget/ und genommen werde/ hinführo nicht mehr gestattet/ noch das Ge-

B

sinde

Gesinde-Ordnung.

sinde ins gemein anders / den auf ein ganzes Jahr / von der Zeit an / als jedes Orts / des An- und Abziehens halber hergebracht / gemiethet und angenommen werden.

V.

Nach dem sich auch mehrmahls begiebet / und insonderheit gegen die Erndte / und gewöhnliche Mieth-Zeiten / im Budisfinischen Creyse / umb Weylhnachten / und im Görlitzschen gegen Mariä Lichtmesse erfahren wird / daß die Dienst-Bothen und ander lediges Gesindlein / so sich vorhin in der Ober-Lausitz genehret und aufgehalten / bey annahender Erndte / oder Veränderung der Dienst-Zeit / sich von dannen an die Benachbarten Derter begeben / auch zu solchem Behuff dergleichen **Aufftreiber und Märckler** / so wohl von Mannes- als Weibes-Personen finden / welche das Gesinde und ledige Volck / mit grossen Zusagen und Verheissungen aufreden / mit ihnen fort zugehen / und anders wo / entweder umb besser Jahrs-Lohn / und austräglichere Beförderung / Dienst anzutreten / oder die Erndte-Zeit über / umb Wochen- oder Tage-Lohn zu arbeiten ; Als soll solchem unbefugten und höchstschädlichen Beginnen gleichfalls mit Ernst und Nachdruck gesteuert / von jedes Orts Obrigkeit und denen Ihrigen hierauf gute Acht gegeben / und

Gesinde = Ordnung.

und da wieder eine oder andere Person von Knechten oder Mägden und andern ledigen Gesinde / daß Sie zu solcher beniehmten Zeit sich anders wohin zuwenden / und nebst anderer Gesellschaft fortzugehen vorhabens seyn solten / gnugsame Anzeige und Verdacht verhanden; Dieselben / und insonderheit die Märckler und Aufstreiber / jedes Orts / wo Sie angetroffen werden / verfolge / angehalten / und in gefängliche Haft gebracht / auch nicht eher erlassen werden / biß von dem Gesinde im Lande zu bleiben / und daselbst umb gewöhnliches Lohn nützliche Dienste zuleisten / gnugsame / oder in Ermangelung derselben / Endliche Versicherung gethan / die Märckler aber und Aufstreiber / ihren Vormögen nach / umb Zehn / Zwölff biß Funffzehn Thaler / in Straffe genommen / und solche von ihnen würcklich erleget werden.

VI.

Ob auch wohl in der Landes = Ordnung / wegen der Unterthanen Kinder / daß dieselben sich vor allen Dingen bey Ihren Herrschafften anzubiethen / und Ihnen vor andern umb Land übliche Bezahlung zu dienen schuldig seyn solten / gnugsame Vernehmung geschehen; So wird doch auch dieser guten Ordnung in viele Wege zuwieder gehandelt. Derowegen sollen numehro alle Jahre auf

Gesinde-Ordnung.

Martini (oder einen andern gewissen Tag) von Ihren Herrschafften/ oder Ihren Befehlshabern/ die jedes Orts befindliche Dienstbothen und Kinder der Unterthanen/ so Knechte als Mägde/ vorgefordert werden/ davon erstlich die Herrschafft/ was Ihnen nöthig und anständig/ auszulesen/ und zu Ihren Diensten zubestellen befugt / die übrigen aber bey ihren Unterthanen/ so Dienst-Bothen bedürffen/ und zu Verrichtung Ihres Dienstes/ nicht eigene Kinder haben/ zu dienen schuldig seyn. Und/ da nach Versorgung der Herrschafft und Unterthanen/ noch mehr ledige Leute übrig verbleiben/ die sich gern anderswo in Diensten einlassen wollen; Soll von der Herrschafft Ihnen zwar/ zu solchem Behuff/ ohne einiges Entgeld/ ein Gunst- oder Frey-Zettel/ sich anderswo im Lande/ auf gewisse Zeit/ in Dienst einzulassen gegeben / jedoch selben nicht ehe erhalten / bis er seiner Herrschafft angezeigt / bey wem Er sich in Diensten einlassen wil? Von dem Jenigen Herrn oder Wirthhe / bey dem Sie sich innerhalb Landes in Diensten eingelassen/ Er hingegen ein Attestat, Schein oder Recognition zurücke bringen soll / damit in denen Gerichten/ worunter die/ anderswo eine zeitlang zu dienen/ freygelassene Dienstbothen geböhren/ jedes Orts eine Specification gehalten werden/ und die Herrschafften jedes-

mahl

Gesinde-Ordnung.

mahl wissen können/ wo sich ein- oder der andere Dienst-
Bothe aufhalte.

VII.

Es soll aber jedwedem Gesinde/ Knecht oder Magd/
nach Verfließung solcher in dem Gunst-Briefe gesetzter
Zeit/ sich bey seiner Obrigkeit wieder anzugeben/ und ent-
weder auf Bedarff derselben/ oder Ihren Unterthanen in
Dienst bestellen zulassen verbunden; Oder da weder
die Herrschafften noch Ihre Unterthanen deren Dienstes
noch zur Zeit bedürfftig/ umb weitere in der Herrschafft
belieben gestellte Zeit/ umb einen Gunst- oder Frey-
Zettel anzuhalten verpflichtet/ über solche Zeit aber auf-
sen zubleiben nicht befugt/ oder gewärtig seyn/ daß es ab-
gefordert/ und willkührlich bestraffet werden soll.

VIII.

Würde sich aber befinden/ daß ein Dienst-Bothe/
Knecht oder Magd/ sich auf den erlangten Gunst- und
Frey-Zettel anders wohin (jedoch innerhalb Landes) nicht
in Dienst begeben wird/ sondern den Vorsatz hette/ Ihre
Erlassung/ oder dieserhalb erlangten Frey-Zettel/ allein
zum Mißgange/ und einen freyen Leben für sich selbst
zu gebrauchen; Soll die Herrschafft wohl befugt seyn/
denselben jederzeit zu revociren/ und zu bedürffenden
Dienst- und Arbeit zu gebrauchen; Deswegen auf alle

Gesinde-Ordnung.

dißfalls ausfertigende Gunst-Briefe / auffrichtige (nach Erfoderung des obigen 6ten §.) beschehene Anmeldung der Dienst-Bothen / an jedes Orths Herrschafft und Obrigkeit / dahin die erlassene sich zu wenden gemeinet / ertheilet / und da ein Knecht oder Magd falsche Anzeige thun / und bey einem andern / weder Sie bey Ihrer Herrschafft angemeldet / und den darauf ausdrücklich gerichteten Gunst-Brief empfangen / sich in Dienst begeben wird / von demselben ebener massen / als wann kein Frey- oder Erlaß-Brieff jemahls erfolget / revociret und bestraffet werden soll.

IX.

Wie nun jeder Dienst-Bothe / Knecht oder Magd / und wie er genannt werden mag / seinen Herren oder Frauen / von Zeit des Abzugs / jedesmahl ein ganzes Jahr / oder so lang Er sich vermiethet / treulich und fleißig auszu dienen / und jedes Theil / Herrschafft oder Gesinde / die Auf- und Loßkündigung solches Dienstes Sechs Wochen vor Ausgang des Jahres zuthun verbunden / und da solches von denen Dienst-Bothen nicht geschehen / sondern entweder gänzlich unterlassen / oder 14. Tage vor dem Abzugs-Termine verschoben / und dadurch die Herrschafft zweiffelhafft gemacht / und sich in Zeiten mit andern Gesinde zu versorgen / auff- und abgehalten würde ;
Dersel-

Gesinde-Ordnung.

Derselbe bey dem vorigen Herren zubleiben/ und das folgende Jahr hindurch umb gleichmäßigen Lohn aus zu dienen verpflichtet seyn soll.

Also ist zum

X.

Keine Obrigkeit/ oder ander Haus-Wirth befugt/ ohne der Herrschafft ausdrücklichen Consens, und darüber gegebenen Loß- und Gunst-Zettel/ eines andern Unterthanen Sohn oder Tochter zu Dienste auff- und anzunehmen/ oder sonsten zu hausen und zu hegen/ sondern der Herrschafft/ unter welche ein solcher ohne Loß-Zettel ausgewichener Dienst-Bothe gehörig/ auff blosses auffer Gerichtliches zuschreiben und Requisition, bey der/ in dem Ober-Ampts-Patente vom 6. Januarii Anno 1649. ausgedruckten Straffe/ alsobald abfolgen zulassen gehalten/ und verbunden.

XI.

Wann aber auch ein rechtmäßig- und mit Consens seiner Obrigkeit gemiethetes Gesinde/ Knecht oder Magd/ leichtfertiger weise/ vor Endigung der Mieths-Zeit/ aus seinem Dienste austreten/ und bößlich entlauffen würde/ der oder dieselbe sollen/ wo sie anzutreffen/ wieder zurück gehohlet/ und durch Gefängniß und anderen Zwang/ entweder durch Bürgliche Caution, oder endliche An-gelobung/ ihren Dienst völlig und getreulich auszuführen/

Gesinde-Ordnung.

ren/ angehalten und gezwungen/ und darüber mit Verlust ihres ganzen Lohns/ und daß sie nichts weniger die übrige Zeit umbsonst ausdienen müssen/ bestraffet/ diejenige Herrschafft auch/ so einen solchen entlauffenen Dienst-Bothen anzunehmen/ zuhause und zuheegen sich unterstehen würde/ mit der bey vorigen Articul enthaltenen Straffe unnachlässig beleget werden/ jedoch/ daß durch diesen Articul demjenigen/ was in der so genandten Ober-Gerichts-Concession enthalten/ auf keine wege ichtwas derogiret werde.

XII.

Damit auch das Gesinde von Ihrer Bosheit und Frevel umb so viel mehr abgehalten/ und zu mehrern Fleiß und Treue angewiesen und angetrieben werden möchte; So sollen die Herrschafften und Haus-Wirthe ihren abziehenden Dienst-Gesinde/ der Wahrheit gemäß/ mit nachdrückliche Benennung ihres üblen oder wohl Verhaltens/ gewisse und richtige Kundschafften/ ohne Entgeld/ unweigerlich ausantworten.

XIII.

Dargegen wird auch jede Herrschafft dem Gesinde/ wann es von einem und andern Wirthe nicht nach Gebühr tractiret/ noch Ihnen das schuldige und verdiente Lohn gereicht würde/ auf Imploration, oder eingezogene Erkundigung/ die hülffliche Hand nicht unbillig zubietzen und zuleisten haben.

XIV.

Gesinde = Ordnung.

XIV.

Und dieweil wegen übersezung des Lohnes nicht
wenigere Beschwerde obhanden / dieselbe auch ab-
sonderlich den Armen Bauers-Mann harte betrifft /
welcher jetziger Zeit von dem Gesinde nach eigenen
Gefallen geschäzet / und dadurch in merckliches Ab-
nehmen seiner Nahrung gebracht wird; So soll hin-
führo einem Knechte / der zu folge der Anno 1595.
confirmirten Landes = Ordnung / Wagen / Eysen/
Pflug / Hacken / hinter- und förder Gestelle / biß auf
die Rade und Eisenwerck machen und anrichten / auch
Siede schneiden / mit dem Grase und Getreide hauen
fort kommen / und ander Gesinde anführen kan / so je-
ziger Zeit den Rahmen eines Groß-Knechts führet /
jedes Jahrs / nach Gelegenheit des Creyses / Güter und
Personen / für jedes und alles / nebst der gebührenden
Kost / Acht / Neun biß Zehen Marck / an baaren
Gelde / und was jeden Orts an Schuen und Leinwand
herkommens / ein mehrers nicht gegeben werden.

Einem Mittel-Knechte / welcher den Pflug und
Acker-Bau zufördern weiß / auch andere Haus Arbeit
thun kan / das Jahr Sechs = Sieben biß Acht
Marck / nebst denen gewöhnlichen Schuen und
Leinwand.

E

Einem

Gesinde-Ordnung.

Einem Jungen / so gleichfalls pflügen kan / und sonsten in der Wirtschafft zu gebrauchen / des Jahrs Bier / Fünff / bis Sechs Mark / nebst denen gewöhnlichen Schuen und Leinwand;

Denen Mägden aber / Einer Grossen-Mittel- oder andern Magd / so dergleichen Dienste thun kan / des Jahrs für jedes und alles / Zwey bis Dritte- halb Mark am Gelde / nebst denen gewöhnlichen Schuhen und Leinwand.

Was die Kühe-Hirten belanget / weil solches am meisten Orten durch die Kinder verrichtet wird / da wird ein jedweder Wirth schon selbst / nach Beschaffenheit desselben / wann er einen bedürfftig / zu handeln wissen. Damit nun ein Hauswirth und armer Bauer- mann / auf keinerley Wege / wie bishero geschehen / von dem Gesinde fernerweit übersetzet werde / sondern sie sich mit diesen ausgesetzten Lohne unfehlbar / für jedes und alles / beschlagen lassen müssen; So soll / wenn ein Knecht / Junge oder Magd gleich ein mehrers fordert / Ihm von dem Wirth oder Bauer auch schon zugesaget würde / wenn es die Herrschafft erfähret / derselben nicht allein der Knecht oder die Magd / mit der Helffte Ihres Lohns / sondern auch der

Gesinde-Ordnung.

der Wirth / so ein mehrers versprochen / mit **Zwey Thalern** Straffe verfallen seyn.

Und weiln auch über dies / absonderlich Knechte und Mägde bishero ihre Wirth / über das Lohn / mit Seeung allerhand Getreydes / sehr übersetzet und beschweret ;

So soll solches nicht allein gänzlich / biß auf den Lein / so viel an ein- und andern Orten üblich / wegfallen / sondern / wenn sich ein Knecht oder Magd dergleichen einzudingen gelüsten liessen / der oder dieselbe der Herrschafft ebenfalls mit der Helffte des Jahrlohns Straff fällig seyn / wie denn auch hinführo einem Knechte / Magd oder Jungen mehr nicht / als **Ein- Zwey- Drey- biß Vier- Groschen** Miethgeld gegeben werden soll.

Mit gehorsambster Bitte / Wir gerubeten diese / gut achtens weise / projectirte Ordnung unsers hohen Orts gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen.

Wann Wir dann nach reiffer Erwegung der Sachen befunden / wie diese von Unseren getreuen gesambten **Ober- Lausitzschen Ständen** verfassete **Puncte und Ordnung** / zu vorkomm- und Abstellung der bishero bey dem Dienst-Gesinde und sonst eingeschlichenen **schädli-**

Gesinde-Ordnung.

schädlichen Mißbräuchen / und dasselbe desto besser / zu
leistung ihrer Schuldigkeit / anzuhalten / auch daß die
Herrschaften in gebührender Masse sich darnach zu ach-
ten / angesehen / und solchem nach dem unterthänigsten
Bitten statt und Raum gegeben; als confirmiren / be-
stättigen und besträfftigen wir mehr angezogene Gesinde-
Ordnung hiermit / in allen und jeden derselben Puncten /
Inhalt und Meinungen / aus Chur- und Landes-
Fürstl. Macht / und als Marggraff in Ober-
Lausitz / hiermit wissentlich / in Krafft dieses
Brieffes / meinen / setzen / und wollen / daß nun hinführo
zu allen Zeiten derselben von Männiglich nachgelebet /
und wieder solche / weder von denen Herrschaften noch
Gesinde / auf einige Weise gehandelt werden solle. Und
gebiethen darauf allen und jeden Unsern getreuen Stän-
den vom Land und Städten / auch Unterthanen / wes
Würden / Standes oder Wesen die seyn / insonderheit
Unsern jetzigen und künfftigen Land-Boigten / Haupt-
und andern Befehls-Leuten / mehr gedachten Unsers
Marggraffthums Ober-Lausitz / ernstlich und festiglich /
und wollen / daß Sie über dieser confirmirten Gesinde-
Ordnung gebührend halten / da wieder nichts vorneh-
men / noch andern zuthun gestatten / als Lieb einem jeden
ist Unsere Ungnade und unausbleibliche Straffe zu ver-
meiden.

Zu

Gesinde-Ordnung.

Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben / und Unser größtes Insiegel hieran wissentlich hengen lassen. So geschehen und geben zu Leipzig / den dreyßigsten Monats-Zag Aprilis, nach Christi / unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt / im Eintausend / Sechshundert / Neun und Achzigsten Jahre.

Jo hann George Chur-Fürst.



Nicol Frey-Herr von Bersdorff.

Er augott Dietrich.

Gesinde = Ordnung.

Ich Gaspar Christoph von No-
stitz / auff Reichnamb 2c. Chur = Fürstl.
Durchl. zu Sachsen 2c. Rath / zur Ver-
waltung des Chur = Fürstlichen Ober = Ampts
im Marggraffthumb Ober = Lausitz Berord-
neter / und des Sudisnischen Creyses Landes-
Eltester 2c. Entbiethe denen Wohlgebohrnen / Ehr-
würdigen / Wohl = Edlen und Bestrengen / auch Edlen
und Ehrenvesten / Herren / Prälaten / denen von der
Ritter = und Landschafft des Marggraffthumbs Ober-
Lausitz / so wohl denen Erbahren und Wohlweisen / Bur-
ger = Meistern und Rath = Mannen der Städte daselbst /
meine willige Dienste / freundlichen Grusz und geneigte
Billfahung. Und nachdem die Herren und Ihr sich
guter Maassen erinnern: Was maassen Sie sich einer
gewissen Ordnung / wie es mit dem Gesinde / deren Lohn
und Dienste in diesem Marggraffthumb Ober = Lausitz
hinführo gehalten werden solle / verglichen / und Der
**Durchlauchtigste Fürst und Herr /
Herr JOHANN GEORG der
Dritte /**

Gesinde-Ordnung.

Dritte/ Herzog zu Sachsen/ Büllich/
Glebe und Berg ꝛ. des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erb-Marschall und
Chur-Fürst/ Land-Graff in Thü-
ringen/ Marg-Graff zu Meissen/ auch
Ober- und Nieder-Bausitz/ Burg-
Graff zu Magdeburg/ Befürsteter
Graff zu Henneberg/ Graff zu der
Marck/ Rabensberg und Barby/
Herr zum Rabenstein ꝛ. Mein gnä-
digster Chur-Fürst und Herr/ Diesek-
be unterm dato Leipzig den 30. Aprilis dieses 1689sten
Jahres gnädigst confirmiret; Als habe im Nahmen
höchstgedachter Ihrer Churst. Durch-
lauchtigkeit ꝛ. und Krafft der mir gnädigst aufge-
trage

Gesinde-Ordnung.

tragenen Ober-Ampts Verwaltung / Ich / auf der Herren und Euer Ansuchung / solche beliebte und gnädigst confirmirte Gesinde-Ordnung hiermit in Druck publiciren wollen / dergestalt / daß dieselbe in diesem Marggraffthumb Ober-Lausitz von dato an Ihre würckliche Krafft erlangen / darüber gehalten / und Niemanden darwieder was vor zunehmen gestattet werden solle.

Uhrkundlich mit meinem gewöhnlichen Ampts-Secret und eigenhändiger Unterschrift bekräftiget. Geschehen auff dem Chur-Fürstlichen Sächsischen Schloß zu Budiszin / am 22. Septembris des Eintausend / Sechshundert / Neun und achtzigsten Jahres.

LS

Caspar Christoph von
Rostik.

Herz
digst
bli.
arg
liche
darz

btz
Ge
hloß
chz

von

Pan VK 1885, 24

ULB Halle 3
004 953 967


f

26





was S
 gen / Ed
 re Lieben
 ten und
 Ober-Lai
 obwohl i
 Andern /
 als Mar
 des-Ord
 und Die
 thumb ni
 auch von
 ten / dene
 die / am L
 te / und / au
 ligen ver
 ten Paten
 ten Land
 noch so w
 über den
 Hinanse
 Confusio

ng.

ermänniglich /
 rnen / Ehrwürdi
 nd Weisen / Unse
 / Herren / Präla
 Marggraffthumbs
 ennen gegeben / daß /
 Rudolpho dem
 is / Anno 1597.
 confirmiren Lan
 Thres Gehorsams
 nserm Marggraff
 ung gemachet / als
 Land- und Städ
 isbräuchen / durch
 wo 1648. verfass
 chen / vom damah
 in offenen gedruck
 1649. publicir
 rfft begegnet / den
 als Unterthanen /
 heit des Gesindes /
 d daß die vorige
 ist tägliche Qvere
 len

